



Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen

Politische Arbeit und Advocacy

Nicolay Büttner

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Aziz Bozkurt
Staatssekretär für Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin
PER MAIL

Berlin, den

19.03.2024

BNS Stellungnahme zum Landespflegegeldgesetz

Lieber Herr Staatssekretär Bozkurt,

mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 03.09.2020 „*Geflüchtete Menschen mit Behinderungen – Handlungsnotwendigkeit*“¹ ist der Berliner Senat gem. der Handlungsempfehlungen der Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention aufgefordert worden, Maßnahmen für eine bedarfsgerechte Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Unter anderem sollen bestehende Bedarfe ermittelt und bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden. Seit dem Zweiten Zwischenbericht vom 14.03.2021 sind in Berlin keine wesentlichen weiteren Maßnahmen ergriffen worden, um den Handlungsempfehlungen der Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen und die Konvention umzusetzen.

Im Gegenteil kommt es gegenwärtig aufgrund der Ausführungsvorschriften zum Landespflegegeldgesetz (AV LPfGG), Ziff. 2 Abs. 3. u. 4. immer wieder zu verfassungsrechtlich bedenklichen Leistungsausschlüssen von geflüchteten Menschen mit Behinderungen, gleich, ob sie als ukrainische Staatsbürger*innen oder Asylantragsteller*innen um Schutz ersuchen. Die Ausführungsvorschriften bedürfen zur Harmonisierung mit der UN – BRK und der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als auch des Beschlusses des Abgeordnetenhauses einer dringenden Überarbeitung. Der UN - BRK Fachausschuss hat sich erst jüngst in den Abschließenden Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands über „den Umstand, dass der Zugang zu wesentlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen für geflüchtete Menschen und Asylbewerber*innen, mit Behinderungen, vom Herkunftsland abhängt“ besorgt gezeigt.

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/PlenarPr/p18-062bs1063.pdf>

Satus quo Landespflegegeldgesetz

Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose sowie taublinde Menschen erhalten in Berlin Leistungen nach § 1 LPfGG, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben. Von dem gewöhnlichen Aufenthalt einer Person kann laut ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dann ausgegangen werden, wenn dieser voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird. Eine entsprechende Prognose hat sich an den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu orientieren². Ausweislich eines Schreibens des BMAS vom 21.09.2021, Az Va 2 – 58170 – 3³ können Versorgungsämter von einer positiven Bleibeprognose beispielsweise ausgehen, solange sie keine Kenntnis von einer bevorstehenden Ausreise oder Abschiebung haben. Dies ist regelmäßig bei allen Personen, die einen Asylantrag stellen oder über einen humanitären Aufenthaltstitel verfügen, der Fall.

Aufenthalt nach § 24 AufenthG

Die Bezirksämter haben Anträge von Ukrainer*innen – u.a. grundsätzlich Leistungsberechtigten – nach dem Landespflegegeldgesetz bisher mit der Begründung abgelehnt, eine ausländische Staatsbürger*in erfülle die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts nur, wenn die ausländische Staatsbürger*in sich mit einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status voraussichtlich auf Dauer in Berlin aufhalten darf (vgl. AV LPfGG, Ziff. 2 Abs. 3). Ein Aufenthaltstitel nach § 24 Abs.1 AufenthG reichte nach überwiegender Auffassung der Bezirksämter nicht aus, um die Voraussetzungen zu erfüllen, da dieser lediglich vorübergehenden, befristeten Schutz gewähre und nicht zukunfts offen sei.

Diese Auffassung sowie die Ausgestaltung der AV LPfGG steht weder im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, noch mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Grundsätzlich müssen ausländischen behinderten Menschen die gleichen Zugangsmöglichkeiten eingeräumt werden, wie Menschen mit Behinderungen aus D. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Rundschreiben Soz Nr. 26/2020 über Zuständigkeitsfragen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vom 16.12.2020, mit Änderungen vom 25.02.2021 in welchem es heißt:

*„Maßgeblich ist zunächst, wo die antragstellende Person ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer haben will. Dafür ist der Wille der Person heranzuziehen. Der Wille sich an einem bestimmten Ort aufhalten zu wollen, muss sich für eine gewisse Dauer verfestigen. Für eine Entscheidung darüber, ob dieses Merkmal vorliegt, ist eine Prognose anzustellen, dass Indizien oder Tatsachen erkennen lassen, dass die leistungsberechtigte Person sich an diesem Ort für eine gewisse Dauer aufhalten will. Eine Verfestigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Wille zum Aufenthalt zum Prognosezeitpunkt **voraussichtlich mindestens sechs Monate** beträgt.“*

Im Sinne der Rspr. des BSG und der UN-BRK sind obige Grundsätze auf ausländische Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

In den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines

² Vgl. BSG, Urt. V. 29.04.2010. Az.: B 9 SB 2/09 R.

³ https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/2021-09-21_BMAS-Schwerbehindertenausweisverordnung.pdf.

Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes - Vorfassung vom 14. März 2022 – heißt es:

„Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung“.

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ist nach dem Regelungsgehalt des § 26 AufenthG möglich und der Titel damit „zukunfts offen“. Jedenfalls ist im Rahmen des § 24 AufenthG mit einer Verlängerung der Titel zu rechnen und der Verbleib der Antragsteller*innen in Berlin nicht abzusehen. Generell ist somit bei humanitären Aufenthaltstiteln nach dem 5. Abschnitt des AufenthG von den Voraussetzungen der Ziff. 2 Abs. 3 u. 4 AV LPfIGG, Abstand genommen werden.

Dieser Auffassung sind in der Vergangenheit bereits einzelne Bezirksamter in Widerspruchsverfahren gefolgt und haben einen zukunfts offenen Aufenthalt bei einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG angenommen.

Asylantragsteller*innen- Aufenthaltsgestattung und Duldung

Auch hinsichtlich des Leistungsbezuges von Asylantragsteller*innen oder geduldeten Personen wurden Anträge auf Blindengeld mit der Begründung abgelehnt, ein gesicherter aufenthaltsrechtlicher Status mit einem voraussichtlichen Aufenthalt auf Dauer in Berlin sei nicht nachgewiesen und eine Leistungsberechtigung nicht gegeben. Im Wesentlichen kann auf die obenstehende Argumentation verwiesen werden.

Insofern ist zudem eine Klarstellung in die AV aufzunehmen, dass Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz auch für Asylantragsteller*innen und geduldete Personen zu gewähren sind. Durch die Stellung eines Asylantrages machen Antragsteller*innen deutlich, dass sie grade auf Dauer in Berlin bleiben und hier auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen wollen. Ein gesicherter aufenthaltsrechtlicher Status wird vom LPfIGG dabei weder ausdrücklich noch über das Tatbestandserfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts zur Voraussetzung für eine Pflegegeldgewährung erhoben. Der AV kommt nur eine norminterpretierende Funktion zu, so dass über die AV keine Tatbestandsmerkmale festgeschrieben werden können (vgl. VG Berlin, Az.: 18 K 370/20 v. 29.03.2021). Das Urteil befindet sich im Anhang.

Nur hilfsweise verweisen wir an dieser Stelle zusätzlich auf die durch das Rückführungsverbesserungsgesetz verlängerte Bezugsdauer von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 36 Monate. Von einem kurzfristigen Aufenthalt von Asylantragsteller*innen geht auch der Bundesgesetzgeber nicht aus.

Um in den Fällen humanitärer Aufenthalte, für Asylantragsteller*innen und geduldete Menschen umgehend Rechtssicherheit zu schaffen und die Rechte aus der UN - BRK sowie die Rechtsprechung des BSG für alle in Berlin lebende Menschen umzusetzen, ist Ziff. 2 Abs. 3 AV LPfIGG entsprechend zu ändern.

Mindestens schlagen wir die nachstehende Ergänzungen zu Ziff. 2 Abs. 3 AV LPfIGG vor:

„Bei Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach dem 5. Abschnitt des AufenthG ist dies regelmäßig der Fall“.

Daneben regen wir an, in einem Rundschreiben auf die Änderungen aufmerksam zu machen.

Im Sinne der in Berlin ankommenden Menschen mit Behinderungen hoffen wir, dass unsere Hinweise Berücksichtigung finden.

Im Auftrag des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

gez.

Nicolay Büttner

Politische Arbeit und Advocacy

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

Tel.: +49 159 01490397

n.buettner@ueberleben.org